

## **Verlängerung der Planungszone (Kernzone)**

Anlässlich seiner Sitzung vom 28.10.2019 hat der Gemeindevorstand beschlossen, die am 6. November 2017 beschlossene sowie am 2. Juli 2018 sowie am 15. April 2019 verlängerte Planungszone betreffend die Kernzone um zwei Jahre bis 5. November 2021 zu verlängern.

Diese Verlängerung erfolgt – unter Verzicht auf die Konkretisierung vom 15. April 2019 – mit der ursprünglichen allgemeinen Zielsetzung vom 6. November 2017, nämlich: Prüfung von Regelungen in der Kernzone, mit welchen sowohl eine angemessene Verdichtung als auch eine angemessene Wohnqualität sichergestellt werden kann.

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat der Verlängerung der Planungszone mit Verfügung vom 4. November 2019 zugestimmt.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen (Art. 21 Abs. 2 KRG).

Die vorliegende Verlängerung der Planungszone kann innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe mit Planungsbeschwerde bei der Regierung angefochten werden (Art. 101 KRG).